

## **Merkblatt Produktionsförderung für Projekte mit Herstellungskosten ab 1,5 Mio. Euro**

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen und Fernsehprojekten Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.2).

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Punkt 4.2.2 der Richtlinien der HessenFilm und Medien gegeben, wenn

- es sich um ein anspruchsvolles Projekt handelt, das sowohl in Filmtheatern als auch im Fernsehen zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt und
- der Film einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Die Rückflussmöglichkeit muss grundsätzlich vorhanden sein und
- der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 150 v.H. beträgt.

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition und Angehörige der freien Berufe. Unternehmen außerhalb Hessens sind antragsberechtigt, wenn das Projekt einen Hessen-Effekt erbringt.

### **Antragstellung**

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 5.3 vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Förderreferentinnen.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website [www.hessenfilm.de](http://www.hessenfilm.de)

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

### **Benötigte Antragsunterlagen**

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Gesellschafter/Anteile
- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producers Note/Directors Note
- Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm)
- Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm)
- Nachweise über den Erwerb der Rechte an dem Stoff, Buch, und ggf. Musik oder Titel
- Drehplan
- Anzahl der Drehtage sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. Baden-Württemberg Effekt und weiteren Effekten
- Finanzierungsplan
- Finanzierungsnachweise (weitere Förderbescheide, Verträge, Deal-Memos, etc.)
- Stab- und Besetzungsliste mit Angaben zum Hauptwohnsitz sowie LOIs (wenn vorhanden)
- Filmografien von Produzent, Regie, Autor, Kamera, Hauptdarsteller
- Sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Ausführliche Begründung zum Hessen-Effekt
- Kurze Auflistung hessischer Dienstleister
- Recoupmentplan mit Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens
- Auswertungs- und Marketingkonzept
- Auswertungsnachweise, wie z.B. Verleihvertrag oder Sales Estimates

### **Allgemein**

Die Förderung erfolgt als bedingt rückzahlbares **verzinsliches** Darlehen.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem Zeitpunkt der Antragsstellung eingereicht und durch die HessenFilm gewährt werden.

Bei der Übertragung der Fernsehnutzungsrechte an dem geförderten Film müssen die Bedingungen der Richtlinien der Projekt-Filmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung sowie der Zustimmung der HessenFilm. Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HessenFilm höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

### **Fristen**

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde oder mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage begonnen wurde.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

### **Kalkulation**

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

### **Produzentenonorar**

Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten über € 1.000.000 wird ein Produzentenonorar von bis zu 2,5% der Herstellungskosten, max. aber € 125.000 anerkannt.

Sind der Produzent oder Mitproduzent und der Regisseur identisch, darf für die Regie-Gage max. 4% der Herstellungskosten kalkuliert werden.

Sind der Produzent oder Mitproduzent und der Herstellungsleiter identisch, darf für die alleinige Herstellungsleiter-Gage max. 2,7% der Herstellungskosten kalkuliert werden. Sind mehrere Herstellungsleiter (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteiles.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten heranzuziehen.

### **Hinweis zur Mehrfachbetätigung**

Bei jeder weiteren Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses über die vorstehenden Regelungen (s.o.) hinaus, müssen die Gagensätze um 20% gekürzt werden (siehe auch FFA D1 RL). Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

### **Eigenleistung/Beistellung**

Sachliche Leistungen des Produzenten können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden. Personelle Leistungen können nur mit dem jeweils marktüblichen Preis abzüglich der handelsüblichen Rabatte kalkuliert werden.

### **Handlungskosten**

In der Regel können Handlungskosten bis 7,5% der Fertigungskosten anerkannt werden. Übersteigen die kalkulierten Fertigungskosten den Betrag von € 2.000.000 so können pro weitere € 50.000 Euro Herstellungskosten zusätzlich jeweils € 2.500 Handlungskosten kalkuliert werden, max. aber € 350.000.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten heranzuziehen.

### **Finanzierungskosten**

In der Kalkulation sind die anfallenden Zinsen in Höhe von 1% auf die beantragte Fördersumme pro Jahr zu berücksichtigen. Die Zinsen fallen auf die gesamte Darlehenslaufzeit, also 7 Jahre an, und entfallen erst, wenn das Darlehen vollständig getilgt ist. Darüber hinaus erfolgt ein Einbehalt in Höhe von 3% auf die Fördersumme. Die Zinsen und der Einbehalt können bis max. in der Höhe der Antrags- bzw. Vertragskalkulation als Hessen-Effekt zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mindesthöhe des Regionaleffektes anerkannt werden.

### **Überschreitungsreserve**

In der Regel kann eine Überschreitungsreserve von max. 8% anerkannt werden.

Ein Gewinn kann nicht anerkannt werden.

### **Hessen Effekt**

Der Hessen Effekt muss 150% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich (siehe Merkblatt Hessen-Effekt).

### **Baden-Württemberg Effekt**

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag, der max. 25% der Fördersumme entspricht, durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen ergänzend bereits bei Antragstellung mitkalkuliert und in der Gesamtkalkulation detailliert zu den jeweiligen Kostenpositionen ausgewiesen sein. Der beantragte Baden-Württemberg Effekt wird bei Förderzusage Bestandteil des Fördervertrags.

### **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Förderung kann bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten, maximal jedoch **€ 1.000.000** betragen. Auf besonders begründeten Beschluss der Jury können schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Filme mit bis zu 80% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

Bei internationalen Koproduktion gilt der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten als Bemessungsgrundlage.

### **Eigenanteil**

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Eigenleistungen: Leistungen, die der Hersteller als kreative(r) Produzent(in), Herstellungsleiter(in), Regisseur(in), Hauptdarsteller(in) oder Kameramann/frau erbringt. Zu marktüblichen Preisen können auch Verwertungsrechte an eigenen Werken des Herstellers, die zur Herstellung des Films genutzt werden, als Eigenleistung angesetzt werden.
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender kann die Berechnungsschwelle des Eigenanteils herabgesetzt werden, in dem der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abgezogen wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders. Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

### **Finanzierungsnachweise**

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden. Sollte es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Sender handeln, ist entsprechend ein substantieller Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners (Verleih oder Vertrieb), die mindestens über ein substantielles LOI belegt sein muss.

### **Recoupmentplan**

Dem Antrag muss ein Rückflussplan beigelegt werden, in dem dargestellt wird, wie die erwarteten Erlöse verteilt werden. Hierfür verwenden Sie bitte zum Zwecke der Vergleichbarkeit nur das von HessenFilm online bereitgestellte Recoupment-Schema (Merkblatt Recoupmentplan).

### **Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in fünf Raten nach Projektfortschritt. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### **Rückzahlung der Fördermittel**

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films.

Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Produzentin/des Produzenten sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

Die Laufzeit der bedingt rückzahlbaren Darlehen beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Wenn im Rahmen der Darlehenslaufzeit keine vollständige Rückführung aus den Erträgen des Projektes erfolgt ist, kann die Laufzeit des Darlehens mit dem Ziel der Tilgung aus späteren Erträgen für drei Jahre verlängert werden. Sollten danach keine weiteren Verwertungserlöse erzielt worden sein, werden insoweit die Ertraglosigkeit und damit der Nichteintritt der Bedingung festgestellt. Eine Rückzahlung der Restdarlehensforderung entfällt damit.